

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 346/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martin R. [REDACTED],
9 R. [REDACTED] Court, S. [REDACTED], N.J./USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger stellte 1977 einen Abhilfeantrag. Er blieb damit bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Der Berufungsrichter verneint den Bestand des geltend gemachten Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Er hält die tatrichterlichen Erwägungen des im Erstverfahren ergangenen Berufungsurteils, die gegen eine Verfolgungsbedingtheit des Augenleidens des Klägers sprechen, für nach wie vor zutreffend, dies auch dann, wenn die dazu schon im Erstverfahren benannten Zeugen eine Kopfverletzung des Klägers durch Schläge während der Haftzeit bestätigen könnten. Für von dem Augenleiden unabhängige nervlich-psychische Ausfallerscheinungen mit Krankheitswert sieht das Berufungsgericht keine Anhaltspunkte.

- 3 -

Diese Beurteilung verantwortet der Tatrichter. Sie veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe die Zulassung der Revision.

Mai

Portmann

